This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 211 785

GRASSMANN

Das wahlrecht.

1876

GER
964.5
GRA

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

408

Digitized by Google

STOLBERG SEAL

Digitized by Google

Das Wahlrecht

der neuen Städteordnung

von

R. Graßmann.

Stettin 1876.

Druck und Verlag von R. Graßmann.

Digitized by Google

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Das Wahlrecht des Entwurfs der neuen Städteordnung vom 9. März 1876 (I. B. 1887) No. 86 der Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode III. Session 1876 unterliegt einer Reihe wesentlicher Bedenken und dürfte bei seiner Einführung die Städte mancherlei Gefahren aussetzen.

Da dies Wahlrecht auf die Stufen der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer gegründet ist, so kam es darauf an, die statistischen Ermittelungen für diese Steuer heranzuziehen und aus denselben die erforderlichen Resultate zu entnehmen. Die Anlage enthält die statistischen Ermittelungen, die folgende Tafel liefert das Ergebniß derselben und zwar:

a. für Berlin,
b. für die bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, welche als große Städte aufgeführt sind,
c. für die bisher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, welche als kleine Städte aufgeführt sind.

In der Tafel ist die Klassensteuer und die Einkommensteuer geschieden und sind in jeder dieser Abtheilungen zwei Gruppen unterschieden, bei den Klassensteuerpflichtigen die Arbeiter, Stufe 1 bis 3, und der Mittelstand, Stufe 4 bis 12, bei den Einkommensteuerpflichtigen die Wohlhabenden, Stufe 1 bis 9, und die Reichen, Stufe 10 und folgende.

Digitized by Google

Tafel der Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen in den Städten.

		Stufe.	Jährliches Einkommen.	Steuersatz.	Berlin.		Große Städte.		Kleine Städte.	
					Steuernde Haushaltungen.	Steuer-Betrag. Mark.	Steuernde Haushaltungen.	Steuer-Betrag. Mark.	Steuernde Haushaltungen.	Steuer-Betrag. Mark.
Klassensteuerpflichtige.	Arbeiter.	1	420	3	93540	280620	136180	408540	207803	623409
		2	660	6	90952	545712	87484	524904	126583	759498
		3	900	9	58772	528948	25456	229104	42194	379746
		Sa. 1—3	—	—	243264	1355280	249120	1162548	376580	1762653
	Mittelstand.	4	1050	12	34746	416952	15879	190548	20160	241920
		5	1200	18	11666	209988	11718	210924	16878	303804
		6	1350	24	14191	340584	9788	234912	12659	303816
		7	1500	30	5893	176790	6949	208470	8439	253170
		8	1650	36	8567	308412	7227	260172	7033	253188
		9	1800	42	5910	248220	7131	299502	7032	295344
		10	2100	48	7631	366288	8122	389856	7032	337536
		11	2400	60	3900	234000	5027	301620	6564	393840
		12	2700	72	6400	460800	6005	432360	6450	464354
		Sa. 4—12	—	—	98904	2762034	77846	2528364	92247	2846932
		Sa. 1—12	—	—	342168	4117314	326966	3690912	468827	4609585
Einkommensteuerpflichtige.	Wohlhabende.	1	3000	90	4759	428202	7755	697950	4818	433620
		2	3600	108	2563	276804	4170	450360	2591	279828
		3	4200	126	2502	315252	3049	384174	1894	238644
		4	4800	144	1797	258768	2081	299664	1293	186192
		5	5400	162	1640	265680	1484	240408	922	149364
		6	6000	180	2074	373320	1957	352260	1216	218880
		7	7200	216	1286	277776	1207	260712	750	162000
		8	8400	252	1092	275185	929	234108	577	145404
		9	9600	288	791	224928	621	178848	386	111168
		Sa. 1—9	—	—	18504	2715915	23253	3098284	14447	1925000
	Reiche.	10	10800	324	685	221940	492	159408	306	99144
		11	12000	360	784	282240	532	191520	330	118800
		12	14400	432	604	260928	385	166320	239	103248
		13—100	—	—	2294	2828159	1369	1186041	850	154287
		Sa. 10—100	—	—	4367	3573267	2778	1703289	1725	475479
		Sa. 1—100	—	—	22871	6289182	26031	4801573	16172	2400479
		Gesammtsumme	—	—	365039	10406496	352997	8492485	484999	7010064

Es giebt diese Tafel die erforderlichen Zahlen, um prüfen zu können, welchen Einfluß die verschiedenen Wahlrechte auf das Gedeihen der Städte ausüben dürften. Es kommen hierfür zunächst zwei Systeme in Betracht, das Klassensystem und das Censussystem mit Gleichberechtigung aller Censiten, das erstere vertreten durch die Städteordnung von 1853, das letztere vertreten durch die Städteordnung von 1808. Das erstere hat der Regierungs-Entwurf zu Grunde gelegt, weil es das zuletzt geltende System war; für dasselbe haben sich die Mehrzahl der nach diesem Systeme gewählten Stadtverordneten-Versammlungen und viele aus diesem Systeme hervorge-

Digitized by Google

gangene Magistrate ausgesprochen. Für das letztere haben sich eine Zahl von Magistraten und Stadtverordneten-Versammlungen und die große Mehrzahl der Bürgerschaften ausgesprochen. Prüfen wir demnach, welche von diesen Wahlordnungen die beste für die Städte sei, welche dagegen sich als fehlerhaft, ja wohl selbst als schlechthin unbrauchbar herausstellt.

Die Grundsätze, nach denen die Verfassungen der Städte zu beurtheilen sind, sind längst wissenschaftlich festgestellt, schon Aristoteles hat dieselben für alle Zeiten sichergestellt. In der Anlage 2 sind die hierfür maßgebenden Stellen des Aristoteles ausführlich mitgetheilt. Das Ergebniß derselben ist:

> daß die bürgerliche Gesellschaft die beste ist, welche auf den Mittelstand sich gründet, und daß solche Städte sich der besten Verfassung erfreuen, in welchen dieser Stand das Uebergewicht hat entweder über die beiden andern Klassen, die Reichen und die Arbeiter, oder wenigstens über eine derselben. Wo dagegen dieser Mittelstand als vermittelnde Macht fehlt, da artet die Verfassung entweder in die äußerste Demokratie aus, oder in ungemäßigte Oligarchie oder Tyrannis.

Prüfen wir nun nach diesen Grundsätzen die vorliegenden Städteordnungs-Entwürfe.

A. Das Klassensystem der bestehenden Städteordnung.

Der Regierungsentwurf legt das Klassensystem der bestehenden Städteordnung zu Grunde. Nach diesem Systeme sind diejenigen von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, welche unter 6 Mark Klassensteuer zahlen, und können durch Ortsstatut die ausgeschlossen werden, welche unter 12 Mark Klassensteuer zahlen. Da nun von den 1203035 Steuerzahlern der Städte in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, auf welche es hier ankommt, allein 437523 Steuerzahler oder 36,4 Prozente aller Steuerzahler unter 6 Mark zahlen und 868964 Steuerzahler oder 72,2 Prozente aller Steuerzahler unter 12 Mark zahlen, so werden durch dieses System im erstern Falle 36,4, im zweiten Falle selbst 72,2 Prozente der Steuerzahler von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Eine solche Ausschließung rechtfertigt sich nur bei sehr gewichtigen Gründen.

Die Steuern aller Wahlberechtigten werden demnächst in eine Liste eingetragen, mit der höchsten Steuer beginnend, die Steuerzahler derselben

Digitized by Google

Steuerstufe werden nach dem Alphabete geordnet, alle Steuern der Wahlberechtigten werden demnächst addirt und die Summe in drei gleiche Theile getheilt. Das erste Drittel der Steuer bildet dann die erste, das zweite Drittel die zweite und das dritte Drittel die dritte Wahlabtheilung.

Aber dies System ist ein überaus unglückliches. Es leidet an den größten Uebeln, an denen überhaupt ein System leiden kann, es beraubt den wichtigsten Stand, den Mittelstand, jedes Einflusses, und etablirt in den Städten eine Oligarchie der bedenklichsten Art, indem fast allein die Wohlhabenden, Stufe 1—9 der Einkommensteuer, die Herrschaft gewinnen und die Städte dem modernen Gründerthum überliefert werden. Alle Uebel, welche Aristoteles dieser Oligarchie zuschreibt, sind denn auch bei den Städten in reichem Maße eingetroffen, die Wohlhabenden haben zu viel mit ihren eignen Angelegenheiten zu thun und kümmern sich nicht um die städtischen Angelegenheiten, oder benutzen sie selbst für ihre Zwecke, die Schulden der Städte steigen gewaltig, eine Koterie weniger Familien beherrscht die ganzen Städte und sieht mit Mißachtung auf die zahlreichen Bürger des Mittelstandes herab, deren Bitten und Warnungen ungehört, wohl selbst verspottet verhallen.

Nimmt man allen Steuerzahlern, die unter 12 Mark steuern, das Wahlrecht, d. h. schließt man 72,2 Prozente der Steuerzahler aus, so wird das Verhältniß folgendes. Wir bemerken dabei, daß wir nach der obigen Tafel die 1. bis 3. Stufe der Klassensteuerpflichtigen die Arbeiter, die 4. bis 12. Stufe den Mittelstand, die 1. bis 9. Stufe der Einkommensteuerpflichtigen die Wohlhabenden, die 10. und die höheren Stufen die Reichen genannt haben.

Die 3 Klassen des Klassensystems von 12 Mark an.

Abtheilung.	Steuerart.	Steuerstufe.	In Berlin.		Große Städte.		Kleine Städte.	
			Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.
Dritte Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	1—3	0	0	0	0	0	0
	desgl.	4—12	98904	2762034	76664	2443312	74240	1749137
	Einkommenst.	1—9	2833	255038	0	0	0	0
		Sa.	101737	3017072	76664	2443312	74240	1749137
Zweite Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	4—12	0	0	1182	85052	18007	1097795
	Einkommenst.	1—9	15671	2460877	20127	2358260	6830	651342
	desgl.	10—100	1635	556195	0	0	0	0
		Sa.	17306	3017072	21309	2443312	24837	1749137
Erste Abtheilung.	Einkommenst.	1—9	0	0	3123	740024	7617	1273658
	desgl.	10—100	2732	3017072	2778	1703289	1725	475479
		Sa.	2732	3017072	5904	2443313	9342	1749137
Gesammtsumme			121775	9051216	103877	7329937	108419	5247411

Digitized by Google

Es ergiebt sich hieraus, daß in den kleinen Städten der Mittelstand oder die Klassensteuerpflichtigen Stufe 4—12, und daß in den großen Städten die Wohlhabenden, Stufe 1—9 der Einkommensteuerpflichtigen zwei Wahlabtheilungen und damit die ganze Stadt beherrschen; daß dagegen die Arbeiter oder die Klassensteuerpflichtigen, Stufe 1 bis 3, ganz von der Wahl ausgeschlossen sind und daß in den großen Städten auch der Mittelstand ohne allen Einfluß ist, daß in den großen Städten vielmehr allein die Koterie der Wohlhabenden herrscht, während die Reichen auch hier ohne Einfluß sind. In Berlin endlich herrschen in der ersten Abtheilung die Reichen, in der zweiten die Wohlhabenden, in der dritten der Mittelstand.

Die 3 Klassen des Klassensystems von 6 Mark an.

Abtheilung.	Steuerart.	Steuer-stufe.	In Berlin.		Große Städte.		Kleine Städte.	
			Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.
Dritte Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	1—3	149724	1074660	112940	754008	168777	1139244
	desgl.	4—12	92493	2300632	69251	1940640	52146	989641
	Einkommenstpfl	1—9	0	0	0	0	0	0
		Sa.	242217	3375292	182191	2694648	220923	2128885
Zweite Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	4—12	6411	461402	8595	587724	40101	1857291
	Einkommenstpfl	1—9	18504	2715915	18731	2106924	2647	271594
	desgl.	10—100	672	197975	0	0	0	0
		Sa.	25587	3375292	27326	2694648	42748	2128885
Erste Abtheilung.	Einkommenstpfl	1—9	0	0	4522	991360	11800	1653406
	desgl.	10—100	3695	3375292	2778	1703289	1725	475479
		Sa.	3695	3375292	7300	2694649	13525	2128885
		Gesammtsumme	271499	10125876	216817	8033945	277196	6386655

Bei diesem System beherrschen in den kleinen Städten die Arbeiter, der Mittelstand und die Wohlhabenden je eine Wahlabtheilung und halten sich demnach in der Stadt das Gleichgewicht. In den großen Städten haben dagegen der Mittelstand und die Reichen bei diesem Systeme gar keinen Einfluß, denn sie bilden hier in der dritten und zweiten Abtheilung bez. in der ersten Abtheilung nur Minoritäten, welche ohne jeden Einfluß bleiben. In der dritten Abtheilung herrschen hier die Arbeiter, in der zweiten und in der ersten Abtheilung herrschen die Wohlhabenden, welche also wieder die volle Herrschaft in diesen Städten behaupten. In Berlin

Digitized by Google

endlich herrschen in der ersten Abtheilung die Reichen, in der zweiten die Wohlhabenden, in der dritten die Arbeiter, der Mittelstand bildet auch hier in den Wahlabtheilungen Minoritäten, welche ohne allen Einfluß sind.

Besser, wie diese beiden Systeme, wäre bereits das 3 Klassensystem, wo auch die 3 Mark zahlenden Arbeiter aufgenommen werden.

Die 3 Klassen des Klassensystems von 3 Mark an.

Abtheilung.	Steuerart.	Steuer-stufe.	In Berlin.		Große Städte.		Kleine Städte.	
			Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.	Wähler.	Steuer-Betrag. Mark.
Dritte Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	1—3	243264	1355280	249120	1162548	376580	1762653
	desgl.	4—12	89375	2113552	64186	1668280	38217	574035
	Einkommensteuerpfl	1—9	0	0	0	0	0	0
		Sa.	332639	3468832	313306	2830828	414797	2336688
Zweite Abtheilung.	Klassensteuerpfl.	4—12	9529	648482	13660	860084	54030	2272897
	Einkommensteuerpfl	1—9	18504	2715915	17912	1970744	708	63791
	desgl.	10—100	384	104435	0	0	0	0
		Sa.	28417	3468832	31572	2830828	54738	2336688
Erste Abtheilung.	Einkommensteuerpfl	1—9	0	0	5341	1127540	13739	1861209
	desgl.	10—100	3983	3468832	2778	1703289	1725	475479
		Sa.	3983	3468832	8119	2830829	15464	2336688
	Gesammtsumme		365039	10406496	352997	8492485	484999	7010064

Bei diesem Systeme herrschen in den kleinen Städten die Arbeiter in der dritten Abtheilung, der Mittelstand in der zweiten Abtheilung und die Wohlhabenden in der ersten Abtheilung.

In den großen Städten herrschen hier die Arbeiter in der dritten Abtheilung, die Wohlhabenden in der zweiten und ersten Abtheilung. Die Koterie der Wohlhabenden hat also auch hier die Herrschaft der Stadt, während der Mittelstand und die Reichen Minoritäten bilden, welche ohne allen Einfluß bleiben.

In Berlin endlich herrschen hier die Arbeiter in der dritten Abtheilung, die Wohlhabenden in der zweiten und die Reichen in der ersten Abtheilung. Der Mittelstand ist auch hier in Minoritäten zersplittert und ohne jeden Einfluß.

Fassen wir hiernach das Ergebniß zusammen, so ist in allen diesen Systemen nach der bisherigen 3 Klassenwahl dem Mittelstande das ihm zustehende Gewicht genommen, denn es ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Digitized by Google

Herrschaft der einzelnen Berufsklassen in den Abtheilungen beim Dreiklassensystem.

Es beherrschen

Wahlberechtigte.	Klassensteuerpflichtige.		Einkommensteuerpflichtige.	
	Stufe 1—3. Arbeiter.	Stufe 4—10. Mittelstand.	Stufe 1—9. Wohlhabende.	Stufe 10—100 Reiche.
	In Berlin.			
von 12 Mark an	0 Abtheilung.	1. Abtheilung.	0 Abtheilung.	2. Abtheilung.
„ 6 „ „	1. „	0 „	1. „	1. „
„ 3 „ „	1. „	0 „	1. „	1. „
	In den großen Städten.			
von 12 Mark an	0 Abtheilung.	1. Abtheilung.	2. Abtheilung.	0 Abtheilung.
„ 6 „ „	1. „	0 „	2. „	0 „
„ 3 „ „	1. „	0 „	2. „	0 „
	In den kleinen Städten.			
von 12 Mark an	0 Abtheilung.	2. Abtheilung.	1. Abtheilung.	0 Abtheilung.
„ 6 „ „	1. „	1. „	1. „	0 „
„ 3 „ „	1. „	1. „	1. „	0 „

Der Mittelstand ist hiernach namentlich in den großen Städten jedes Einflusses beraubt. Die Koterie der Wohlhabenden d. h. der kleinen Kaufleute beherrscht die ganzen Städte und führt in dieselben ein höchst unsolides Wirthschaftssystem ein, welches die Städte in Schulden stürzt und nach Art des Gründerthums verwaltet. Die Finanzen der Stadt haben darunter bedenklich zu leiden. Ebenso ist aber auch dies System politisch gefährlich.

Die Wohlhabenden stehen den Arbeitern zu fern, um auf sie einen Einfluß zu gewinnen, und sind an Zahl zu gering, um dem Andrängen derselben widerstehen zu können. Nur der Mittelstand, der selbst großentheils aus den Arbeitern hervorgegangen ist und dessen Zahl eine Achtung gebietende ist, vermag hier segensreich auf die Arbeiter zu wirken. Legt man diesen Stand brach, nimmt man ihm den Einfluß, so wirft man damit die Städte widerstandslos in die Arme jeder social-demokratischen Arbeiterbewegung, und ruft alle die Uebel hervor, welche schon Aristoteles für solchen Fall als unumgängliche Folge schildert.

Ueberdies aber verbinden sich mit diesem Systeme eine Reihe von Uebelständen, welche zweckmäßig vermieden werden.

Zunächst müssen für jede Wahl besondere Wählerlisten gefertigt werden, welche einerseits nach der Höhe der Steuern und in jeder Steuer-

Digitized by Google

stufe nach dem Alphabete geordnet werden müssen. Dies verursacht große Kosten und Umstände. Für die Anfertigung der Wählerlisten müssen neue Kräfte engagirt werden, welche ungeübt sind und daher höchst fehlerhafte Wählerlisten anfertigen, welche zu steten Beschwerden und Rügen Anlaß geben.

Die Regel, daß die gesammte Steuer der Wahlberechtigten in drei gleiche Theile getheilt wird und jedes Drittel eine Wahlabtheilung bildet, bewirkt, daß die Grenzen der Wahlabtheilungen mitten in eine Steuerstufe hineinfallen und innerhalb derselben Steuerstufe die einen zu der höhern, die andern zu der niedern Wahlabtheilung gerechnet werden. Dies ist eine Ungerechtigkeit, das Prinzip dieser Scheidung ein ganz äußeres. Die mit den ersten Buchstaben des Alphabetes kommen in die höhere, die mit den letzten Buchstaben des Alphabets in die niedere Wahlabtheilung. Da jeder Wähler aber in der höheren Wahlabtheilung 5- bis 10mal soviel Wahlrecht besitzt als in der niederen, so ist dies eine sehr bedeutende Ungerechtigkeit.

Denken wir uns das Wahlrecht nach dem Alphabete geordnet. Die Wähler, deren Namen mit A anfängt, bilden die erste Wahlabtheilung, die deren Namen mit B bis F anfängt, die zweite, die mit G bis W die dritte, die mit X bis Z werden ausgeschlossen. Würde irgend jemand dies Wahlsystem gerecht finden? Nun, wenn dies ungerecht wäre, so ist auch das jetzige System ungerecht. Endlich wird bei diesem Systeme auch derselbe Mensch in die verschiedensten Wahlabtheilungen geworfen. So kann ein Rath mit 3000 Mark Einkommen bei einer Versetzung nach Berlin in die dritte Wahlabtheilung kommen, während er in einer Mittelstadt in der zweiten Wahlabtheilung war, in einer kleinen Stadt wohl selbst der ersten Wahlabtheilung angehörte. Auch dies ist ein wesentlicher Uebelstand bei dem Systeme.

B. Das Steuersystem.

Alle diese Uebelstände des jetzigen Klassensystems werden beseitigt, wenn man sich ganz an das Steuersystem des Staates anschließt und zwei Gruppen bildet. Einkommensteuerpflichtige und Klassensteuerpflichtige. In jeder dieser Gruppen muß man dann aber 2 Abtheilungen bilden und zwar in der ersten Gruppe die Reichen, Stufe 10—100 der Einkommensteuerpflichtigen, als erste Wahlabtheilung, die Wohlhabenden, Stufe 1—9 der Einkommensteuerpflichtigen als 2. Wahlabtheilung, in der zweiten Gruppe den Mittelstand, Stufe 4—12 der Klassensteuerpflichtigen, als dritte Wahlabtheilung

Digitized by Google

und endlich die Arbeiter, Stufe 1—3 der Klassensteuerpflichtigen, als vierte Wahlabtheilung unterscheiden.

Theilt man nun die gesammte Steuer der Stadt durch die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten, so erhält man die dem einzelnen Stadtverordneten entsprechende Quote, die wir die Steuerquote nennen wollen. In Berlin z. B. wo 99 Stadtverordnete zu wählen sind, ist diese Steuerquote 105105. So oft diese Steuerquote in die Steuer der Abtheilung aufgeht, soviel Stadtverordnete hat die Abtheilung zu wählen. Dann ergiebt sich das folgende Verhältniß:

Das Steuersystem.

Abtheilung.	Steuerart.	Steuerstufe.	In Berlin. Wähler.	In Berlin. Steuer-Betrag. Mark.	In Berlin. Stadtverordnete.	Große Städte. Wähler.	Große Städte. Steuer-Betrag. Mark.	Große Städte. Stadtverordnete.	Kleine Städte. Wähler.	Kleine Städte. Steuer-Betrag. Mark.	Kleine Städte. Stadtverordnete.
Vierte Abtheilung.	Klassensteuerpflichtige.	1—3	243264	1355280	13	249120	1162548	14	376580	1762653	25
Dritte Abtheilung.	desgl.	4—10	98904	2762034	27	77846	2528364	30	92247	2846932	41
Zweite Abtheilung.	Einkommenpflichtige.	1—9	18504	2715915	26	23253	3098284	36	14447	1925000	27
Erste Abtheilung.	desgl.	10—100	4367	3573267	34	2778	1703289	20	1725	475479	7
		Summa	365039	10406496	100	352997	8492485	100	484999	7010064	100

Digitized by Google

Das Verhältniß ist ein höchst passendes und ganz den Steuerverhältnissen entsprechend. Besondere Wählerlisten sind gar nicht erforderlich, sondern dienen die stets vorhandenen Steuerlisten zugleich als Wählerlisten. Es kann deshalb auch niemand übergangen werden. Alle Steuerzahler sind dann gleichzeitig auch Wähler und ist keiner von der Wahl ausgeschlossen.

In der Städteordnung müßte dann der letzte Absatz in § 14 fortfallen und in d statt 6 Mark 3 Mark gesetzt werden.

Der § 26 aber könnte die folgende Fassung erhalten: Die Steuerlisten der Stadt bilden zugleich die Wählerlisten und zwar bilden Stufe 1—3 der Klassensteuer die 4. Wahlabtheilung, Stufe 4—12 der Klassensteuer die 3. Wahlabtheilung, Stufe 1—9 der Einkommensteuer die 2. Wahlabtheilung, endlich Stufe 10 und folgende der Einkommensteuer die 1. Wahlabtheilung. Der ganze Steuerbetrag der Einkommen- und Klassensteuer wird durch die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten getheilt, der gewonnene Quotient heißt die Steuerquote. Jede Wahlabtheilung wählt soviel Stadtverordnete als die Steuerquote in der Steuersumme der Abtheilung enthalten ist. Die etwa übrigbleibenden Stadtverordnetenstellen werden auf die Abtheilungen vertheilt, welche bei dieser Division die größten Reste ergeben.

Die §§ 28 bis 30 der Städteordnung können dann gestrichen werden.

C. Das Censussystem der alten Städteordnung von 1808.

Man hat vielfach gegen das Klassensystem und gegen das Steuersystem die Einwendung gemacht, daß das reine Einkommen doch nicht der alleinige Maßstab für die Wichtigkeit der Bürger im Staate sei. Man hat namentlich hervorgehoben, daß jeder im Kriege sein Leben fürs Vaterland wage und hat daher eine Gleichberechtigung Aller gefordert oder die Kopfwahl.

Da aber im Staate die große Mehrzahl Arbeiter sind, so würde man hiermit einem einzelnen Stande und zwar dem ungebildetsten Stande, dem der Arbeiter, die Herrschaft übergeben. Namentlich würde dies System der Kopfwahl für die Städte die größten Gefahren herbeiführen und sie in sozial-demokratische Unruhen stürzen. Man hat daher dies System für die Städte verwerfen müssen und zum Census mit Gleichberechtigung der Censiten seine Zuflucht nehmen müssen, d. h. zu dem Systeme der alten Städteordnung von 1808. Die Städteordnung von 1808, welche von 1808 bis 1853 in den alten Provinzen gegolten hat, legt nach § 74 das Wahlrecht in die Hände des Mittelstandes oder des kleinen Bürgerstandes.

Digitized by Google

Jeder Bürger, der mehr als 200 Thlr., in kleinen Städten mehr als 150 Thlr. reines Einkommen hat, hat gleiches Stimmrecht. Da jetzt das Geld weniger Werth hat, so müßte man in großen Städten mindestens 400 Thlr. oder 1200 Mk., in kleinen Städten 300 Thlr. oder 900 Mk. als reines Einkommen für die Wahlberechtigten fordern. Dann liegt die eigentliche Entscheidung hauptsächlich im Mittelstande, vertheilt sich aber zweckmäßig auf eine ganze Reihe von Stufen, wie dies die folgende Uebersicht zeigt.

Census-System der alten Städteordnung von 1808.

Steuer.	Stufe.	Berlin.		Große Städte.		Kleine Städte.	
		Wähler.	Prozente.	Wähler.	Prozente.	Wähler.	Prozente.
Ausgeschlossen von der Wahl sind		278010	76%	264999	75%	334386	69%
Klassensteuer.	3	—	—	—	—	42194	28%
	4	—	—	—	—	20160	13
	5	11666	13%	11718	13%	16878	11
	6	14191	16%	9788	11%	12659	8
	7	5893	7%	6949	8	8439	6
	8	8567	10%	7227	8	7033	5
	9	5910	7%	7131	8	7032	5
	10	7631	9%	8122	9	7032	5
	11	3900	5%	5027	6	6564	4
	12	6400	7%	6005	7	6450	4
Einkommensteuer.							
	1—9	18504	21%	23253	27%	14447	10
	10—100	4367	5%	2778	3%	1725	1
Wähler Summa		87029	100%	87998	100%	150613	100%

Ausgeschlossen sind hiebei von der Wahl ebensoviele wie beim Dreiklassensystem von 12 Mk. an; aber die Entscheidung ist mehr in die Hände des Mittelstandes gelegt, und hat dies System, sowohl in Einfachheit, wie in der Vertheilung der Stimmen große Vorzüge vor dem Dreiklassensystem. Jedenfalls ist es ein viel besserer Damm gegen jede soziale Bewegung als das Dreiklassensystem.

Welchem dieser beiden Systeme B. und C. man den Vorzug geben will, das hängt von den Anschauungen der Herren Politiker ab. Jedenfalls verdienen beide sowohl in Einfachheit wie im Prinzipe den Vorzug vor dem Dreiklassensysteme A., welches rein arithmetisch mit Mißachtung aller statistischen Verhältnisse die Angelegenheiten ordnet, und große Weitläuftigkeiten sowie mannigfache Uebelstände im Gefolge hat.

Digitized by Google

D. Die Stimmzettel.

Da die Wähler einer Abtheilung mehrere Stadtverordnete zu wählen haben, so muß jeder Stimmzettel nach § 37 soviel Namen enthalten, als Stadtverordnete in der Abtheilung zu wählen sind. Nehmen wir an, es seien 7 Namen aufzuschreiben. Man hat nun die Frage aufgeworfen, ob ein Wähler siebenmal denselben Namen aufschreiben dürfe und ob diese als 7 Stimmen zu zählen seien. Der Entwurf der Städteordnung giebt darüber keine Entscheidung.

Wir unsrerseits würden dieser Berechtigung das Wort reden. Die Stadtverordneten sollen doch Vertreter sein ihrer Mitbürger, also müssen diese auch das Recht haben jeden zu wählen, welchen sie wollen. Denken wir uns nun in der Abtheilung eine Minorität von $^1/_3$ bis $^4/_9$ der Stimmen, so wird diese, wenn jeder nur verschiedene Namen aufschreiben kann, ganz unvertreten bleiben und von der zeitigen Majorität beliebig unterdrückt und geknechtet werden können. Dies halten wir für ein großes Uebel und empfehlen daher die Berechtigung, daß jeder auch mehrmals denselben Namen schreiben dürfe.

Nach dem Wortlaute der Städteordnung ist dies erlaubt; es wäre aber wünschenswerth, daß dies besonders hervorgehoben würde, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Anlage I.

Die statistischen Ermittelungen über die Klassensteuer und die Einkommensteuer.

Für diese Ermittelungen bietet die Vorlage des Herrn Finanzministers Camphausen vom 16. Januar 1876 (IV. 107) Nr. 8 der Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses 12. Legislaturperiode III. Session 1876 den erforderlichen Anhalt.

A. Die Stufen der Klassensteuer.

1) Für Berlin finden wir in dieser Vorlage alle Daten für die Stufen der Klassensteuer in der Anlage D. Nr. 5 und in der Anlage A. Nr. 5. Die Zahlen der Tafel auf S. 4 können unmittelbar aus diesen Anlagen entnommen werden, nur muß bemerkt werden, daß die Stufen 3 und 4 nach dem Gesetze vom 16. Juni 1875 von 12 Mk. bez. von 15 Mk. auf 9 Mk. bez. auf 12 Mk. ermäßigt sind.

Digitized by Google

2) Für die **großen Städte**, unter denen wir die bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte verstehen, bietet uns für die Stufen der Klassensteuer die Anlage D. Nr. 1—4, Nr. 6—10 und Nr. 13—18 jedesmal unter b. die erforderlichen Angaben über die in jeder Stufe Steuernden. Für den vorliegenden Zweck, wo es sich um die Städteordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen handelt, mußten wie uns auf die Regierungsbezirke dieser Provinzen beschränken. Die folgende Tafel giebt das Ergebniß dieser Arbeit.

Die Klassensteuer der früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen oder der großen Städte.

Regierungs-Bezirk.	1. St. 3 M.	2. St. 6 M.	3. St. 9 M.	4. St. 12 M.	5. St. 18 M.	6. St. 24 M.	7. St. 30 M.	8. St. 36 M.	9. St. 42 M.	10. St. 48 M.	11 St. 60 M.	12. St. 72 M.	Summa. Haushaltungen.
Königsberg	16305	7194	2319	1556	957	961	457	689	675	699	449	634	32895
Gumbinnen	2166	673	236	148	110	76	65	81	73	58	46	31	3763
Danzig	14833	7267	1846	969	888	609	577	356	618	458	323	177	28921
Marienwerder	2267	1112	525	271	214	235	141	195	181	203	127	153	5624
Potsdam	17639	10608	3188	2189	1464	1398	649	1072	881	1023	532	595	41238
Frankfurt a. O.	10131	5534	1741	1272	786	729	456	478	469	480	360	339	22775
Stettin	10987	8596	1997	1779	914	1311	414	960	599	893	344	805	29599
Cöslin	4467	1351	417	359	251	290	137	203	180	210	131	194	8190
Stralsund	1153	1764	415	147	275	162	180	194	100	129	108	113	4740
Breslau	20929	21406	6337	2550	3213	1135	2483	689	1532	1779	1446	1513	65012
Liegnitz	12020	5434	1732	1192	772	822	391	603	483	565	327	320	24661
Oppeln	3872	1524	405	523	252	357	155	311	269	307	178	167	8320
Magdeburg	7391	6395	2402	1286	685	834	295	693	345	648	209	434	21617
Merseburg	12020	8626	1896	1638	937	869	549	703	726	670	447	530	29611
Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	136180	87484	25456	15879	11718	9788	6949	7227	7131	8122	5027	6005	326966
Prozente der Zahlenden	41,65	26,75	7,78	4,85	3,58	2,99	2,13	2,23	2,16	2,49	1,54	1,85	100,00

Digitized by Google

3) Für die kleinen Städte sind entsprechende Angaben für die Stufen der Klassensteuer nicht enthalten, wohl aber lassen sich dieselben aus den vorliegenden Anlagen mittelbar erhalten. Die Anlage C. giebt uns nämlich die erforderlichen Angaben für die sämmtlichen Städte (große und kleine zusammengenommen). Daraus ergiebt sich die folgende Tafel

Die Seelenzahl, die Klassensteuer und die Einkommensteuer der Städte.

Regierungs-Bezirk.	Seelenzahl.	Personen, welche			Haushaltungen, die Klassensteuerpflichtig.	Betrag der Klassensteuer.	Haushaltungen, die Einkommensteuerpflichtig.	Betrag der Einkommensteuer.
		Befreit von der Steuer.	Klassensteuerpflichtig.	Einkommensteuerpflichtig.				
Königsberg	286873	119525	157069	10279	52408	577344	2847	456282
Gumbinnen	88954	40335	45133	3486	12889	151158	907	118206
Danzig	160637	45318	107751	7568	35541	326022	2095	356598
Marienwerder	164075	60191	98601	5283	25196	280050	1283	175464
Potsdam	381269	81154	283428	16687	91140	942471	4380	692820
Frankfurt a. O.	344859	83252	251304	10303	75640	730437	2845	416322
Stettin	249551	64075	173927	11549	56571	659910	3306	514908
Cöslin	126311	36090	86238	3983	22286	237531	1043	142362
Stralsund	81677	20881	57717	3079	18404	197442	935	158040
Breslau	430843	124832	280669	25342	101013	1201584	7451	1562526
Liegnitz	249963	75533	165110	9320	56281	575727	2699	440694
Oppeln	245343	77792	157840	9711	44211	498975	2519	384498
Magdeburg	361810	72389	272972	16449	92914	916197	4800	992880
Merseburg	328229	67465	248679	12085	75306	744516	3337	509688
Erfurt	154529	34169	113903	6457	35959	385182	1756	280764
Summa	3654923	1003001	2500341	151581	795793	8424546	42203	7202052

Die Anlage D. giebt uns dieselben Angaben für die großen Städte, wie sie in die folgende Tafel aufgenommen sind. Die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Haushaltungen ist hier aus der Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen nach dem Verhältnisse berechnet, welches sich für die klassensteuerpflichtigen Haushaltungen und Personen ergeben hat.

Digitized by Google

Die Seelenzahl, die Klassensteuer und die Einkommensteuer der großen Städte.

	Seelenzahl.	Personen, welche			Haushaltungen, die Klassensteuerpflichtig.	Betrag der Klassensteuer.	Haushaltungen, die Einkommensteuerpflichtig.
		Befreit von der Steuer.	Klassensteuerpflichtig.	Einkommensteuerpflichtig.			
Königsberg	132932	40801	84485	7646	32895	356541	2128
Gumbinnen	16946	4862	10903	1181	3763	35100	329
Danzig	120809	32113	81971	6725	28921	265578	1872
Marienwerder	32140	12379	17101	2660	5624	80562	741
Potsdam	159532	37586	110072	11874	41238	466488	3306
Frankfurt a. O.	94372	22600	66229	5543	22775	254847	1543
Stettin	106911	24513	74054	8344	29599	376704	2323
Cöslin	40794	11658	26584	2552	8190	94260	711
Stralsund	20530	5870	13149	1511	4740	67458	421
Breslau	253294	63919	168635	20740	65012	835317	5774
Liegnitz	97623	25019	66703	5901	24661	264456	1643
Oppeln	53839	22409	27677	3753	8320	111153	1045
Magdeburg	70860	16326	47079	7455	21617	264183	2076
Merseburg	121258	27161	86485	7612	29611	342270	2119
Erfurt	—	—	—	—	—	—	—
	1321840	347216	881127	93497	326966	3814917	26031

Zieht man die Zahlen dieser Tafel von den entsprechenden Zahlen der vorigen Tafel ab, so erhält man die Zahlen der folgenden Tafel

Die Seelenzahl, die Klassensteuer und die Einkommensteuer der kleinen Städte.

Regierungsbezirk.	Seelenzahl.	Personen, welche			Haushaltungen, die Klassensteuerpflichtig.	Betrag der Klassensteuer.	Haushaltungen, die Einkommensteuerpflichtig.
		Befreit von der Steuer.	Klassensteuerpflichtig.	Einkommensteuerpflichtig.			
Königsberg	153941	78724	72584	2633	19513	220803	719
Gumbinnen	72008	35473	34230	2305	9126	116058	578
Danzig	39828	13205	25780	843	6620	60444	223
Marienwerder	131935	47812	81500	2623	19572	199488	542
Potsdam	221737	43568	173356	4813	49902	475983	1074
Frankfurt a. O.	250487	60652	185075	4760	52865	475590	1302
Stettin	142640	39562	99873	3205	26972	283206	983
Cöslin	85517	24432	59654	1431	14096	143271	332
Stralsund	61147	15011	44568	1568	13664	129984	514
Breslau	177549	60913	112034	4602	36001	366267	1677
Liegnitz	152340	50514	98407	3419	31620	311271	1056
Oppeln	191504	55383	130163	5958	35891	387822	1474
Magdeburg	290950	56063	225893	8994	71297	652014	2724
Merseburg	206971	40304	162194	4473	45695	402246	1218
Erfurt	154529	34169	113903	6457	35959	385182	1756
Sa.	2333083	1350609	924390	58084	468827	4609629	16172

Digitized by Google

Es ergiebt sich hieraus, daß in den kleinen Städten der betreffenden Provinzen 468827 klassensteuerpflichtige Haushaltungen sind, welche 4609629 Mark Klassensteuer zahlen d. h. auf die Haushaltung im Mittel 9,849 Mk., während bei den großen Städten auf die Haushaltung 11,2989 Mk. kommen.

Die Tafel auf Seite 15 ergiebt nun, wieviel Haushaltungen auf jede Stufe der Klassensteuer in den großen Städten fallen, legt man den entsprechenden rektifizirten Prozentsatz bei den kleinen Städten zu Grunde, so ergiebt sich folgende Uebersicht

Die Klassensteuerstufen der großen und der kleinen Städte.

Klassensteuerstufe.	Jährliches Einkommen.	Steuersatz.	In den großen Städten.				In den kleinen Städten.			
			Prozente der		Zahl der Steuernden.	Steuerbetrag Mark	Prozente der		Zahl der Steuernden.	Steuerbetrag Mark.
			Steuernden.	Betrag.			Steuernden.	Betrag.		
1	420	3	41,65	124,95	136180	408510	44,3	132,9	207803	623409
2	660	6	26,75	160,50	87484	524904	27,0	162,0	126583	759498
3	900	9	7,78	70,02	25456	229104	9,0	81,0	42194	379746
4	1050	12	4,85	58,20	15879	190548	4,3	51,6	20160	241920
5	1200	18	3,58	64,44	11718	210924	3,6	64,8	16878	303804
6	1350	24	2,99	71,76	9788	234912	2,7	64,8	12659	303816
7	1500	30	2,13	63,90	6949	208470	1,8	54,0	8439	253170
8	1650	36	2,23	80,28	7227	260172	1,5	54,0	7033	253188
9	1800	42	2,16	90,72	7131	299502	1,5	63,0	7032	295344
10	2100	48	2,49	119,52	8122	389856	1,5	72,0	7032	337536
11	2400	60	1,54	92,40	5027	301620	1,4	84,0	6564	393840
12	2700	72	1,85	133,20	6005	432360	1,4	100,8	6450	464354
Sa.	—	—	100,00	1129,89	326966	3690912	100,0	984,9	468827	4609585

B. Die Stufen der Einkommensteuer.

1) Für Berlin finden wir in der genannten Vorlage alle Daten für die Stufen der Einkommensteuer in der Anlage B. Nr. 5. Die Zahlen sind hieraus in die Tafel auf S. 4 unmittelbar aufgenommen.

2) Für die großen Städte, wie für die kleinen Städte fehlen die Angaben über die Höhe der Einkommensteuer. Wir wissen nur aus der Tafel über die Seelenzahl, die Klassensteuer und die Einkommensteuer der Städte auf S. 16, daß in den Städten der betreffenden Provinzen auf 42203 einkommensteuerpflichtige Haushaltungen 7202052 Mk. Einkommensteuer gekommen ist. Außerdem wissen wir, daß je mehr Einkommensteuerpflichtige in der Bevölkerung sind, um so höher auch der Betrag der Einkommensteuer für jede einzelne Person wird. In Berlin z. B., wo unter

Digitized by Google

862348 Einwohnern 76805 Einwohner d. h. 8,90 Prozente Einkommensteuerpflichtige sind, kommen auf jede einkommensteuerpflichtige Person 81,88 Mk. Einkommensteuer, dagegen in den andern Städten, wo unter 3654923 Einwohnern 151581 Einwohner d. h. 4,15 Prozente Einkommensteuerpflichtige sind, kommen auf jede Person nur 47,51 Mk. Einkommensteuer.

Nun sind in den großen Städten 7,0732, in den kleinen Städten 4,1473 Prozente der Bevölkerung einkommensteuerpflichtig, man kann daher das Verhältniß der Einkommensteuer der Einzelnen mindestens wie 125 : 100 setzen. Dann beträgt die Einkommensteuer der großen Städte 4801573 Mark, die der kleinen Städte 2400479 Mk., oder auf die einzelne einkommensteuerpflichtige Haushaltung kommt in den großen Städten 184,46, in den kleinen Städten 148,43 Mk. Einkommensteuer.

Um diese Steuer auf die einzelnen Stufen zu vertheilen, beachten wir, daß nach Anlage B. der Vorlage des Herrn Finanzministers im ganzen Staate folgendes Verhältniß waltet, welches wir auch für die Städte zu Grunde legen können, und wonach sich dann die Zahlen für die großen Städte und für die kleinen Städte berechnen.

Die Stufen der Einkommensteuer.

Einkommensteuerstufe.	Jährliches Einkommen.	Steuersatz.	Im ganzen Staate.			Große Städte.		Kleine Städte.	
			Zahl der Steuernden.	Prozente der Steuernden.	Steuerbetrag Mark.	Zahl der Steuernden.	Steuerbetrag. Mark.	Zahl der Steuernden.	Steuerbetrag. Mark.
1	3000	90	44834	29,7908	4023342	7755	697950	4818	433620
2	3600	108	24108	16,0190	2603664	4170	450360	2591	279828
3	4200	126	17626	11,7119	2220876	3049	384174	1894	238644
4	4800	144	12033	7,9955	1732752	2081	299664	1293	186192
5	5400	162	8578	5,6998	1389636	1484	240408	922	149364
6	6000	180	11314	7,5178	2036520	1957	352260	1216	218880
7	7200	216	6978	4,6367	1507248	1207	260712	750	162000
8	8400	252	5371	3,5688	1353492	929	234108	577	145404
9	9600	288	3589	2,3847	1033632	621	178848	386	111168
10	10800	324	2847	1,8917	922428	492	159408	306	99144
11	12000	360	3078	2,0452	1108080	532	191520	330	118800
12	14400	432	2226	1,4791	961632	385	166320	239	103248
13—100	—	—	7914	5,2510	9258524	1369	1186041	850	154287
Summa	—	—	150496	100,0000	30161826	26031	4801573	16172	2400479

Aus dieser Tafel sind die Zahlen unmittelbar in den Text übernommen.

Digitized by Google

Anlage II.

Aristoteles über die beste Städteverfassung.

Aristoteles unterscheidet in seiner Politik drei Arten von Verfassungen: Aristrokratie, Demokratie und Oligarchie. „Die charakteristische Eigenthümlichkeit der einzelnen Verfassungen, sagt er Politika 4, 8 besteht nun für die Aristokratie in der persönlichen Tüchtigkeit, für die Oligarchie in Reichthum, für die Demokratie in der freien Geburt; das Gemeinsame ist, daß die Stimmenmehrheit entscheidet. Drei Dinge sind es nämlich, wegen welcher man auf politische Gleichstellung dringt, diese sind Freiheit der Geburt, Reichthum, Tüchtigkeit; denn der Adel kann nicht besonders gerechnet werden, da er Reichthum und Tüchtigkeit ist, wie beides sich durch Erbschaft schon lange fortgepflanzt hat."

„Die eigentliche Aristokratie," sagt Aristoteles dann Politika 4, 7 „beruht auf dem Uebergewicht geistiger und sittlicher Kraft in der Verfassung, so daß in derselben der schlechthin gute Mensch und der gute Bürger ein und derselbe ist." „Aber," sagt Aristoteles ferner Politika 4, 4, „es machen nun fast Alle auf politische Tugend Anspruch; nur Reichthum und Armuth können nicht in denselben Personen beisammen sein, und hiernach scheiden sich zwei Hauptklassen des Staats, welche, indem der Armen viele, der Reichen wenige sind, zwei entgegengesetzte Bestandtheile des Staats bilden, nach deren jedesmaligem Uebergewicht man zwei Staatsverfassungen annimmt, Demokratie und Oligarchie."

„Bei der Oligarchie," sagt Aristoteles Politika 4, 6, „kommt es auf den geringeren oder größeren Reichthum an, wodurch die einzelnen Formen ihre nähere Bestimmung erhalten; denn der Reichthum bestimmt hier die Macht, welche desto größer wird, je mehr derselbe in die Hände von einzelnen Familien kommt. Daher steigert sich hier durch Reichthum und Anhang die Macht bis zu dem Grade, daß, während in den drei ersten Formen die Gesetze noch ihre bindende Kraft haben, in der vierten Form die höchste Gewalt vom Gesetz auf die Menschen übergeht."

„Bei der Demokratie," sagt er ebenda, „ist die Form eine gesetzliche, nach welcher die Klasse der Landbauer und der mäßig Begüterten die

Digitized by Google

Obermacht im Staate haben, denn die Beschäftigungen ihres Berufs gestatten es nicht, zu viel Zeit auf Staatsgeschäfte zu verwenden. Der Müßiggang verbietet sich von selbst, wenn man keine bedeutenden Einkünfte hat; daher ist die Verwaltung durch feste Gesetze geregelt."

„Fragt man nun nach der besten Verfassung der Städte," fährt Aristoteles dann Politika 4, 11 fort, „so kann man für die Entscheidung dieser Frage davon ausgehen, welches Leben die meisten Menschen zu führen im Stande sind, und welche Verfassung für die meisten Staaten einführbar ist; dann darf man freilich nicht eine Tugend fordern, welche über der Sphäre des gewöhnlichen Menschen liegt, noch eine Bildung, welche von Naturanlage und von äußeren Glücksumständen abhängig ist, noch eine Verfassung, wie sie nur als erwünschtes Ideal existirt. Der Ausgangspunkt für diese beste Verfassung muß von denjenigen Prinzipien gewonnen werden, die schon oben in der Ethik zur näheren Bestimmung des glückseligen Lebens aufgestellt sind. Wenn dieses nämlich in der ungestörten der Tugend gemäßen Wirksamkeit besteht, die Tugend aber auf der wahrhaften Vermittelung der Extreme beruht, so muß überhaupt das Leben innerhalb eines solchen Mittelmaßes das beste sein, und zwar in der Weise, wie jedes Individuum dasselbe unter den besonderen Lebensverhältnissen zu erreichen vermag. Dieselben Bestimmungen müssen nun auch ihre Anwendung finden in Bezug auf den Werth und Unwerth eines Staats und seiner Verfassung; denn die Verfassung ist gewissermaßen das Leben des Staats."

„Nun giebt es in allen Staaten drei Abtheilungen: die sehr Reichen, die sehr Armen, und drittens den zwischen diesen liegenden Mittelstand. Ist nun zugegeben, daß das Maaß und die Mitte das Beste ist, so muß dies auch in Bezug auf die Glücksgüter gelten und der mittlere Besitz der beste sein, denn derselbe erleichtert es am meisten, der vernünftigen Einsicht zu folgen."

„Schwerer wird dies dagegen dem übermäßig Schönen, Starken, Vornehmen, Reichen und auf der anderen Seite dem übermäßig Armen, Schwachen und Verachteten. Jene werden zum Uebermuth und zu großen Verbrechen hingerissen, diese zur Bosheit und Tücke. Uebermuth aber und Bosheit sind die Quelle aller Uebelthaten. Menschen von solcher Art haben am wenigsten Lust zur Herrschaft und zu gemeinsamen Berathungen für das Wohl des Staats, und außerdem fehlt besonders denen, welche mit äußeren Glücksgütern reichlich gesegnet sind, aller Sinn für Unterordnung

Digitized by Google

unter die Obrigkeit; sie sind von Hause aus daran nicht gewöhnt, und haben wegen ihrer Verzärtelung nicht einmal ihren Lehrern in der Schule zu gehorchen gelernt."

„Dagegen sind die, welche in bitterer Armuth leben, allzu unterwürfig, und untauglich zur Herrschaft, und in ihrem Gehorsam knechtisch, während die ersteren sich unter keine Herrschaft fügen, und die Herrschaft selbst nur auf despotische Weise auszuüben vermögen. So entsteht also ein Staat nicht von Freien, sondern von Sklaven und Despoten, von denen die Einen mit Neid, die Anderen mit Verachtung auf ihre Mitbürger sehen, und eben dies beides untergräbt am meisten Liebe und Gemeinsinn. Denn zur Gemeinschaft gehört Liebe; mit dem, welchen man haßt, mag man nicht einmal dieselbe Straße gehen."

„Der Staat fordert aber seiner Bestimmung nach gleich und ähnlich Gesinnte, und solche finden sich vorzugsweise im Mittelstande; daher wird nothwendig der Staat am besten verwaltet, dessen Glieder den Bestandtheilen entsprechen, die zur Bildung des Staats seiner Bestimmung gemäß gefordert werden. Am meisten gesichert ist die Existenz dieser Bürgerklasse; denn sie wird weder von Begierde nach fremdem Eigenthume ergriffen, noch sind Andere nach dem ihrigen begierig, wie die Armen nach den Schätzen der Reichen. Somit bleibt das Zusammenleben frei von Angriffen und Nachstellungen, und Phokylides hatte Recht mit seinem Wunsche:

„Mittelstand hat den Preis, nur in ihm will ich leben im Staate."

„Aus allem diesem ist nun einleuchtend, daß die bürgerliche Gesellschaft die beste ist, welche auf den Mittelstand sich gründet, und daß solche Staaten sich der besten Verwaltung erfreuen, in welchen dieser Stand das Uebergewicht hat entweder über beide andere Klassen oder wenigstens über eine derselben. Denn, wenn er alsdann seine Macht einer dieser Klassen zuwendet, so giebt er den Ausschlag und stört das Uebergewicht der anderen. Wo dagegen dieser Stand als vermittelnde Macht fehlt, da artet die Verfassung entweder in die äußerste Demokratie aus oder in ungemäßigte Oligarchie oder Tyrannis. Solche Ausartungen kommen seltener vor bei einer Verfassung, in welcher der Mittelstand mächtig ist; sie allein ist gesichert vor Aufruhr, weil, wo die verbindende Mitte stark ist, Aufstände und Spaltungen weniger statt finden. Daher sind auch größere Staaten weniger den Gefahren des Aufruhrs ausgesetzt, weil hier der Mittelstand zahlreich ist, während in kleinen Staaten die Gesammtheit leicht in zwei

Digitized by Google

Parteien auseinandertritt. Aus derselben Ursache sind auch die Demokratien wegen des kräftigeren Mittelstandes dauerhafter als die Oligarchien."

„In der auf dem Mittelstand beruhenden Verfassung ist nun ein bestimmter Maßstab gewonnen zur Beurtheilung des Werths und Unwerths der einzelnen Verfassungen."

„In jedem Staate," fährt dann Aristoteles Politika 4, 12 fort, „ist nun aber das Quantitative und Qualitative der Bürger zu unterscheiden; durch jenes wird die Anzahl bestimmt, durch dieses die besonderen Eigenschaften, wie Freiheit, Reichthum, Bildung, edle Geburt. Unter den Mitgliedern des Staats kann dem einen Theile das Qualitative zukommen, dem andern das Quantitative, so daß die Geringen und Armen gegen die Vornehmen und Reichen die Mehrzahl bilden, ohne jedoch quantitativ in dem Maße überwiegend zu sein, wie sie qualitativ zurückstehen. Ist nun die Masse der Armen überwiegend, so entwickeln sich die verschiedenen Arten der Demokratie, je nach dem Uebergewicht dieser oder jener Klasse des Volks. Ist aber die Klasse der Reichen und Angesehenen überwiegend, so bilden sich nach dem jedesmaligen Uebergewichte der oligarchischen Klasse die besonderen Arten der Oligarchie aus."

„Immer aber muß der Gesetzgeber, sei es, daß er für Oligarchie oder Demokratie Gesetze entwirft, den Mittelstand im Auge behalten. Wo nun dieser Stand entweder über beide Extreme oder auch nur über das eine das Uebergewicht erhält, da ist die Möglichkeit zu einer dauerhaften republikanischen Verfassung. Denn nicht wird eine Konspiration der Reichen und Armen zu befürchten sein, weil sie zu einer gegenseitigen Unterordnung nicht geneigt sein werden, und selbst, wenn sie nach einer Verfassung strebten, die ihnen mehr gemeinschaftliche Rechte gäbe, so werden sie keine andere als diese finden; denn in eine abwechselnde Herrschaft werden sie nicht willigen wegen des natürlichen Mißtrauens, das zwischen Reichen und Armen herrscht. Vertrauen findet nur zu dem Schiedsrichter Statt, und ein solcher ist der, welcher in der Mitte der entgegengesetzten Extreme steht."

Digitized by Google

Kuc. Ki'54

Digitized by Google

Digitized by Google

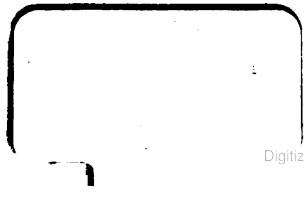

Digitized by Google

Digitized by Google

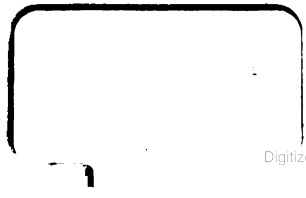

Digitized by Google

Digitized by Google

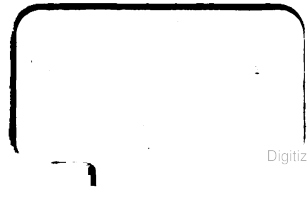

Digitized by Google

Digitized by Google

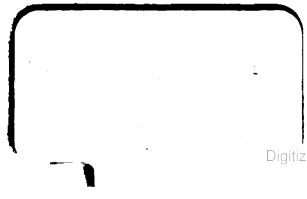

Digitized by Google

Digitized by Google